



MEDIZINISCHE
UNIVERSITÄT
INNSBRUCK



Betriebsrat wissenschaftliches Personal
Medizinische Universität Innsbruck



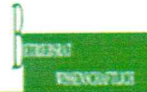
MEDIZINISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN



Betriebsrat für das
wissenschaftliche und
künstlerische Universitätspersonal
Medizinische Universität Wien



Medizinische Universität Graz



Betriebsrat für das
wissenschaftliche und
künstlerische Universitätspersonal
Medizinische Universität Graz

Herrn Bundesminister
Dr. Reinhard Mitterlehner
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
E-Mail: reinhold.mitterlehner@bmfwf.gv.at

Innsbruck, 4.6.2014

Zuordnung der Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung zum wissenschaftlichen Personal der Medizinischen Universitäten

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

die Betriebsräte der Medizinischen Universitäten, die über 5000 Beschäftigte an den Standorten Graz, Wien und Innsbruck vertreten, haben sich bereits mehrfach an das Ministerium gewandt, um eine korrekte Zuordnung der Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung zum wissenschaftlichen Universitätspersonal zu erzielen.

Laut § 94 Abs. 3, Z 5 und Z 6 des Universitätsgesetzes sind Gruppen von Fachärztinnen und -ärzte sowie Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung für die Erfüllung der Aufgaben in der Krankenversorgung eingerichtet. Die Sonderbestimmungen der Medizinischen Universitäten enthalten aber nicht, dass wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 94 Abs. 2 im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses eine Facharztausbildung absolvieren können. An allen medizinischen Universitäten ist genau dies jedoch nachweislich der Fall. Das Ausbildungsverhältnis im Rahmen der Absolvierung der Facharztausbildung wird ausschließlich als wissenschaftliche Mitarbeiterin / Mitarbeiter eingegangen, mit den Aufgaben in Patientenbetreuung, Lehre und Forschung – gemäß § 94 Abs. 2, Z 2 nicht jedoch mit den alleinigen Aufgaben der Patientenbetreuung wie in § 94 Abs. 3 UG vorgesehen. Es wäre nicht im Sinne einer wissenschaftlichen Exzellenz an universitären Einrichtungen, während der Facharztausbildung nicht auch in Forschung und Lehre tätig zu sein und diese universitären Aufgaben erst nach Abschluss der Facharztausbildung zu beginnen.

Leider ist es auch nach dem Wechsel in der zuständigen Sektion nicht gelungen, eine korrekte Zuordnung dieser Kolleginnen und Kollegen zum wissenschaftlichen Personal zu erzielen. Die Schaffung einer Kategorie gemäß § 94 Absatz 3, Z 4 und 5 ist zwar theoretisch

legitim und opportun für Krankenanstalten, in denen es keine Landesärzte gibt, aber auch am Standort Wien sind alle Ärztinnen und Ärzte im klinischen Bereich in Wissenschaft und Lehre aktiv, was in deren Arbeitsverträgen auch so festgelegt wurde.

Die fehlende Option einer Zuordnung zum wissenschaftlichen Personal kann erhebliche Begehrlichkeiten der Krankenanstaltenträger wecken, sodass dem wissenschaftlichen Personal trotz einschlägiger Bestimmungen in den Arbeitsverträgen die Tätigkeit in Forschung und Lehre nicht entsprechend zugebilligt wird. Insofern ergibt sich für die Korrektur neben einer legislativen Genauigkeit auch eine logistische Notwendigkeit.

Wir fordern aufgrund der genannten Punkte eine Zuordnung der Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung zum wissenschaftlichen Personal.

Mit freundlichen Grüßen



ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Tiefenthaler
Vorsitzender, Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal
Medizinische Universität Innsbruck

Dr. Martin ANDREAS, MBA, PhD
Stv.-Vorsitzender, Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal
Medizinische Universität Wien

Ass.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Regina Gatterernig
Vorsitzende, Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal
Medizinische Universität Graz

Gemäß den einstimmigen Beschlüssen von Graz, Wien und Innsbruck.